



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An
Saarländischer Flüchtlingsrat
Herrn Tobias Schunk
Kaiser-Friedrich-Ring 46
66740 Saarlouis

Dr. Annette Weerth
Referatsleiterin für Ausländer- und Asylrecht
HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-1881
FAX + 49 (0)30 18-17-5-1881

BEARBEITET VON
508-R1@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Familiennachzug zum eritreischen Schutzberechtigten**
HIER **Dokumentenbeschaffung im Visumverfahren**
BEZUG Ihr Schreiben vom 18.12.2020
ANLAGE
GZ 508-543.53 ERI

Berlin, den 29.12.2020

Sehr geehrter Herr Schunk,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.12. an Herrn Bundesminister des Auswärtigen Maas, in welchem Sie um Prüfung alternativer Nachweismöglichkeiten in Visumverfahren zum Familiennachzug zu eritreischen Schutzberechtigten in Deutschland sowie um Beschleunigung des Visumverfahrens bitten. Das Referat für Ausländer- und Asylrecht wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Auswärtige Amt ist sich der besonderen Situation in Fällen des Familiennachzugs für eritreische Staatsangehörige bewusst. Jedoch finden sich die deutschen Auslandsvertretungen bei solchen Visumverfahren häufig in der schwierigen Situation, dass Antragstellerinnen und Antragstellern weder ihre Identität noch den eigentlichen Nachzugsanspruch belegen können.

Was den Familiennachzug zum Ehegatten betrifft, so gilt grundsätzlich, dass nach deutschem Recht der Nachweis einer rechtswirksamen Eheschließung nur durch eine formal echte wie auch inhaltlich richtige öffentliche Urkunde erbracht werden kann.

Das eritreische Recht unterscheidet hier zwischen mehreren Formen der Eheschließung. Einerseits existiert die vor einem eritreischen Standesbeamten geschlossene zivilrechtliche Ehe, das eritreische Recht erkennt aber andererseits auch religiöse (und ebenso gewohnheitsrechtliche) Eheschließungen an. In letzteren beiden Fällen ist eine zusätzliche Eintragung in ein ziviles Personenstandsregister gesetzlich vorgeschrieben.

Die Vorlage einer solchen Eheregistrierung ist für das Bestehen der Ehe das stärkste objektive Indiz. Die religiös oder gewohnheitsrechtlich geschlossene Ehe kann nach Kenntnis des Auswärtigen Amts auch nachträglich registriert werden, zudem durch eine bevollmächtigte Person und noch Jahre nach dem Standesfall. Auf diese Möglichkeit weisen die Auslandsvertretungen, die Anträge auf Familiennachzug von Eritreern bearbeiten, die Antragstellerinnen und Antragsteller bei Bedarf hin.

In den Visumverfahren werden regelmäßig Urkunden vorgelegt, die häufig erst nachträglich beschafft worden sind. Dass ihre Beschaffung mitunter durch Repressalien erschwert worden sein sollte, ist gegenüber den Auslandsvertretungen oder dem Auswärtigen Amt nicht geltend gemacht worden.

Zur grundsätzlichen Fragestellung hat das Verwaltungsgericht Berlin festgestellt, dass Antragsteller weder nach dem Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge noch auf der Grundlage der sog. EU- Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) darauf bestehen können, von jeglichen Kontakten mit dem eritreischen Staat verschont zu bleiben (Az. VG 1 L 126.18 V, 01.06.2018).

Die Praxis der deutschen Auslandsvertretungen orientiert vor allem auch an der neueren Rechtsprechung des VG Köln, das mit Urteil vom 04.12.2019 (Az.: 5 K 7317/18) festgestellt hat: „Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei der zu prüfenden Unzumutbarkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Die Frage, ob die Vorsprache bei der Heimatvertretung einem Ausländer zugemutet werden darf, lässt sich dabei nicht allgemeingültig, sondern nur nach Maßgabe der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilen. (...) Eine Unzumutbarkeit, sich zunächst um die Ausstellung eines Nationalpasses des Heimatstaates zu bemühen, kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die einen Ausnahmefall begründenden Umstände sind vom Ausländer darzulegen und nachzuweisen.“ Die Abgabe von Erklärungen vor Behörden des Herkunftsstaates oder die

Zahlung von Gebühren oder Steuern in Verfahren bei Stellen des Heimatlandes allein bedingen dabei keine Unzumutbarkeit.


Die eritreische „Aufbausteuer“ in Höhe von 2 Prozent des Nettoeinkommens wird nach Auskunft der eritreischen Botschaft Berlin auf Grundlage eritreischer Steuergesetzgebung von allen im Ausland lebenden, volljährigen eritreischen Staatsangehörigen erhoben; Rentner, Studenten ohne Einkommen und stark erkrankte Personen sind hiervon ausgenommen. Die Erhebung der „Aufbausteuer“ durch Eritrea verstößt nicht gegen völkerrechtliche Regeln oder deutsches Recht.

Die Erfahrung der deutschen Auslandsvertretungen in der Region zeigt, dass trotz der verschiedensten Migrationskonstellationen eine Kontaktaufnahme mit eritreischen Behörden, z. B. zur Beschaffung eines Reisepasses oder eines Registerauszugs, für eritreische Staatsangehörige möglich und nicht grundsätzlich unzumutbar ist, auch wenn die Ausreise aus Eritrea illegal erfolgt ist.

Ich kann Ihnen aber versichern, dass immer - insbesondere, wenn Antragsteller von Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Nachweisen berichten - eine umfassende Einzelfallprüfung erfolgt. Hierbei wird vor allem geprüft, ob abweichend von der grundsätzlichen Zumutbarkeit der Dokumentenbeschaffung eine sich aus den spezifischen Umständen des Einzelfalls ergebende Unzumutbarkeit der Beschaffung einzelner Dokumente gegeben ist und daher auf die Vorlage der erforderlichen Nachweise ausnahmsweise verzichtet werden kann. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen unmöglich oder unzumutbar sein, amtliche Unterlagen zu beschaffen, so können ausnahmsweise auch andere Urkunden, beispielsweise kirchliche Urkunden, Privatdokumente oder Familienbilder, im Wege der qualifizierten Glaubhaftmachung herangezogen werden. Diese werden im Rahmen einer entsprechenden Befragung zur Bekräftigung der gemachten Angaben verwendet.

Ich hoffe, diese Information war hilfreich für Sie.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Weerth